

Fachgebundene Hochschulreife durch Probestudium: Hochschulzugang für Beruflich Qualifizierte ohne Abitur

FAQ & Ablaufpläne für die Sachbearbeitung

Was ist das Probestudium?

Das Probestudium ist ein alternativer Zugang für beruflich Qualifizierte an die Universität, der zu einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung führt. Perspektivisch soll das Probestudium die Feststellungsprüfung ersetzen. Rechtsgrundlage für das Probestudium ist [§ 27 Abs. 4 Satz 3 HSG](#) in Verbindung mit unserer Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs über ein Probestudium an der MLU vom 22.02.2023.

Wie lange dauert das Probestudium?

Das Probestudium an der MLU dauert maximal 2 Semester.

Wie wird ein Hochschulzugang via Probestudium beantragt?

Fast genauso wie bei der Feststellungsprüfung (siehe zu den Voraussetzungen und Fristen die Vergleichsübersicht).

Es muss ein formloser Antrag mit Nachweisen gestellt werden. Nach der Prüfung durch uns erhalten die Bewerber*innen eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit der fachgebundenen Hochschulreife (siehe Muster).

Was bedeutet „fachliche Verwandtschaft“ und wie wird diese festgestellt?

Die fachliche Verwandtschaft von Berufsausbildung und Berufspraxis bedeutet, dass eine sinnge-mäße Nähe der Ausbildungs- und Tätigkeitsinhalte zu dem angestrebten Studiengang erkennbar vor-liegen muss.

Bei Kombinationsstudiengängen muss eine fachliche Nähe zu einem der beiden Teilstudiengänge ge-geben sein.

Bei Lehramt an Grund- und Förderschulen muss die fachliche Nähe zum (pädagogischen) Grundla-genstudium gegeben sein, während für das Lehramt an Gymnasien und Sekundarschulen eine Nähe zu einem der beiden Unterrichtsfächer erkennbar sein.

Wie im Fall der sog. „FH-Wechsler“ wird die Entscheidung über die fachliche Verwandtschaft von un-serer Referatsleitung getroffen. Im Laufe der Zeit soll idealerweise eine Liste entstehen, die Berufs-ausbildungen und Berufstätigkeiten zu fachlich verwandten Studiengängen zuordnet. So kann die

Sachbearbeitung langfristig selbstständig die Entscheidung auf Basis früherer Einschätzungen treffen. In schwierigen Zweifelsfällen wird die zuständige Fakultät beratend einbezogen.

Welche Note wird für die fachgebundene HZB genommen?

Es wird die Abschlussnote der Berufsausbildung genommen.

Wenn die Durchschnittsnote fehlt, rechnen wir das arithmetische Mittel der Einzelnoten auf eine Stelle nach dem Komma (es wird nicht gerundet).

Wenn nur sprachliche Noten („befriedigend“) vorliegen, gilt der bekannte Notenschlüssel („sehr gut“ = 1,0).

Wenn überhaupt keine (Einzel-)Noten vorhanden sind, wird der Abschluss mit 4,0 bewertet.

Genaue Anweisungen zur Berechnung der Durchschnittsnote oder dem Notenschlüssel gibt es unserer [Anleitung für die beruflich Qualifizierten](#) (Seite 3).

Welches Datum des HZB-Erwerbs wird festgesetzt?

Als Datum des HZB-Erwerbs wird auf der Bescheinigung das Datum unseres Prüfungsvorgangs bzw. das Datum der Erstellung der Bescheinigung angegeben. Dies entspricht dem Vorgehen bei der FSP, wo das Datum des erfolgreichen Bestehens der FSP genommen wird.

Wie findet die Bewerbung für einen Studienplatz statt?

Wie bei der Feststellungsprüfung auch müssen die Bewerber*innen sich nach der Feststellung des fachgebundenen Hochschulzugangs ganz normal über das richtige Bewerbungsportal bewerben. Als HZB gilt dann die von uns ausgestellte Bescheinigung in Verbindung mit den zugehörigen Abschlusszeugnissen.

Wie lange ist die Anerkennung als fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für ein Probestudium gültig?

Mit der positiven Bescheinigung über die Zulassung zum Probestudium kann die Zulassung für einen Studienplatz bzw. Immatrikulation nur für das nächste oder das darauffolgende Vergabe- oder Immatrikulationsverfahren beantragt werden.

Beispiel: Eine Bescheinigung für das Probestudium mit Datum 15.06.2023 berechtigt für eine Bewerbung um einen Studienplatz bis spätestens zum Wintersemester 2024/25. Bei einer Bewerbung um einen Studienplatz zum Wintersemester 2025/26 müsste erneut ein Antrag auf Zulassung zum Probestudium gestellt werden.

Kann sich für mehrere Studiengänge zum Probestudium beworben werden?

Ja, das ist möglich. Es müssen in diesem Fall aber jeweils separate Anträge auf Zulassung zum Probestudium gestellt werden. Da die Voraussetzungen, besonders hinsichtlich der fachlichen

Verwandtschaft, aber natürlich für jeden separaten Antrag erfüllt sein müssen, wird dies vermutlich kein häufiger Fall sein.

Mögliches Beispiel: *Separate Anträge auf Zulassung zum Probestudium für Psychologie 180 und Erziehungswissenschaft 180. Berufsausbildung und -tätigkeit als Heilerziehungspfleger*in sozialpsychiatrischer Einrichtung und Kindertagesstätte.*

Für Bewerbung und Vergabe gelten dieselben Regelungen für die Bewerbung wie für andere Bewerber*innen (Mehrfachbewerbungen nur durch Haupt- und Hilfsantrag sowie DoSV möglich).

Wie werden die Studienplätze vergeben?

In zulassungsfreien Studiengängen erhalten alle erfolgreich beschiedenen Probestudiums Bewerber*innen einen Studienplatz.

In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Studienplätze über die Vorabquote für beruflich Qualifizierte vergeben.

In den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin konkurrieren die Probestudiums Bewerber*innen in den Hauptquoten um einen Studienplatz.

Kann in jedem Studiengang ein Probestudium begonnen werden?

Fast in jedem. Ausgenommen sind aktuell nur Hebammenwissenschaft und Evidenzbasierte Pflege. Ansonsten kann für jeden Studiengang die Prüfung der Voraussetzungen für ein Probestudium beantragt werden.

Wichtig: ggf. erforderliche fachspezifische Zugangsvoraussetzungen müssen auch für ein Probestudium erfüllt sein, jedoch erst zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz, nicht bei der Prüfung zum Probestudium.

Kann man sich für ein höheres Fachsemester für ein Probestudium bewerben?

Nein, die Bewerbung ist nur für das 1. Fachsemester möglich. Die Ordnung regelt das zwar aktuell (leider) nicht, jedoch sollte dies ein sehr unwahrscheinlicher Fall sein (z.B. Einstufungsbescheid von Prüfungsamt bewilligt bekommen, wo die Berufserfahrung für Pflichtpraktika anerkannt wird), den wir für die Zulassung nicht berücksichtigen (ggf. wird die Ordnung nachgebessert).

Besteht die Möglichkeit eines parallelen Probestudiums in zwei oder mehr Studiengängen?

Nein, diese Möglichkeit schließt § 5, Absatz 2, Satz 1 der Ordnung aus.

Kann das Probestudium auch in Teilzeit absolviert werden?

Nein, in § 4, Absatz 1 der Ordnung der MLU wird dies ausdrücklich ausgeschlossen.

Kann während des Probestudiums eine Beurlaubung gewährt werden?

Ja, für Gründe nach § 17, Absatz 1, Nr. 1, 2 und 3 (Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit sowie Pflege eines eigenen Kindes unter 12 Jahren) kann eine Beurlaubung während des Probestudiums gewährt werden, allerdings längstens für 2 Semester. Das Probestudium wird nach der Beurlaubung fortgesetzt.

Wann ist das Probestudium bestanden?

Das Probestudium gilt als bestanden, wenn nach Ablauf der 2 Semester mindestens 50% der gemäß Regelstudienzeit zu erbringenden Leistungspunkte erworben wurden. In der Regel müssen also mind. 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

In Bachelorkombinationsstudiengängen muss in jedem Teilstudiengang mindestens ein Modul erfolgreich absolviert werden.

Beispiel 1: in WiWi 120 werden 40 LP erbracht, in MuK 60 jedoch 0 LP => Probestudium nicht bestanden.

Beispiel 2: in WiWi 120 werden 25 LP erbracht, in MuK 60 nur 5 LP => Probestudium bestanden.

In Lehramtsstudiengängen muss mindestens ein Modul im Grundlagenstudium abgeschlossen sein.

In nicht modularisierte Studiengänge legt der zuständige Prüfungsausschuss die im Probestudium mindestens zu erbringenden Leistungen fest

Wie werden die für das Bestehen notwendigen Leistungspunkte nachgewiesen?

Es muss eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder eine aktuelle Fächer- und Notenübersicht aus dem Löwenportal beim uns eingereicht werden.

Bis wann müssen die Leistungspunkte nachgewiesen werden?

Bei Beginn des Probestudiums im Wintersemester müssen die mind. 30 Leistungspunkte bis 30.09. des Folgejahres vorgelegt werden (entsprechend bis 31.03. bei Beginn im Sommersemester).

Kann diese Frist verlängert werden?

Ja, eine Fristverlängerung bis 20.10. bzw. 20.04. ist möglich, wenn hinreichende Gründe (per E-Mail oder postalisch) vorgelegt werden.

Im Fall einer Bewilligung des Antrags auf Fristverlängerung sollen die Probestudierenden darauf hingewiesen werden, dass sie exmatrikuliert werden, wenn die Leistungsübersicht nicht rechtzeitig eingereicht wird (s.u.).

Bekommen erfolgreiche Absolvent*innen des Probestudiums eine Urkunde von uns?

Nein, nicht automatisch und nicht von uns. Sie können jedoch eine Bescheinigung über das erfolgreiche Bestehen des Probestudiums bei ihrem zuständigen Prüfungsamt anfordern.

Und was passiert bei nicht erfolgreichem Abschluss des Probestudiums?

In diesem Fall werden die Studierenden ohne Anhörung exmatrikuliert. Grund: endgültig nicht bestandene Prüfung.

Kann nach erfolgreichem Probestudium der Studiengang gewechselt werden?

Ja, allerdings nur, wenn es sich um einen Studiengang in der gleichen Fachrichtung handelt.

Wenn die Ähnlichkeit der Fachrichtung von uns verneint wird, muss ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Probestudium in dem dann neuen Wunschstudiengang gestellt werden – eine natürlich sehr hypothetische Variante, gerade was die Erfolgchancen des neuerlichen Antrags auf Zulassung zum Probestudium angeht (dennoch von § 5, Abs. 2 in der Ordnung abgedeckt).

Ablaufpläne für Sachbearbeitung

A) Antrag auf Zulassung zum Probestudium

- 1) Antrag auf Zulassung zum Probestudium kommt (elektronisch oder postalisch) zu Sachbearbeitung
- 2) Prüfung der formalen Voraussetzungen durch Sachbearbeitung
- 3a) Bei positivem Prüfausgang Antrag weiter an Referatsleitung (-> 4))
- 3b) Bei negativem Prüfausgang Ablehnung (siehe Muster negative Mailantwort) an Bewerber*in -> Ablage in digitalem Semesterordner (Laufwerk I:\Ref.1.1\Beruflich Qualifiziert\Probestudium) -> ENDE
- 4) Referatsleitung prüft fachliche Verwandtschaft (ggf. unter Einbeziehung der Fakultät)
- 5) Antrag mit fachlich verwandtem Studiengang zurück an Sachbearbeitung
- 6) Sachbearbeitung erstellt Bescheinigung und versendet diesen per Mail bzw. per Post (bei ZV-Studiengängen) an Bewerberin (siehe Muster positive Mailantwort) -> Ablage in digitalem Semesterordner (Laufwerk I:\Ref.1.1\Beruflich Qualifiziert\Probestudium)

B) Besonderheiten bei der Bewerbung um einen Studienplatz im Rahmen des Probestudiums

- 1) Prüfen ob Fachbindung mit Studiengang übereinstimmt
- 2) ZUL: HZB-Art 53 (Beruflich Qualifizierte fachgebundene Hochschulreife)
- 3) ZUL: Wiedervorlage -> Bemerkung mit Art „Probestudium“, Text: Fachbindung [NAME STUDIENGANG], Zul. PB [DATUM der Bescheinigung zum Probestudium]
- 4) Notiz mit Bewerbernummer (bzw. Ausdruck ZUL) in digitalem Semesterordner (Laufwerk I:\Ref.1.1\Beruflich Qualifiziert\Probestudium) zu dem Fall ablegen

C) Besonderheiten bei der Immatrikulation zum Probestudium

- 1) SOS: Rückmeldesperre für das übernächste Semester mit Grund „befristete Einschreibung“ (Bsp.: Immatrikulation WS 23/24 -> Sperre für WS 24/25 eintragen)
- 2) SOS: HZB-Art 53 (Beruflich Qualifizierte fachgebundene Hochschulreife)
- 2) SOS: Wiedervorlage mit Art „Probestudium“ auf 30.09.JAHR bzw. 31.03.JAHR legen, Text: Frist PB [30.09.JAHR bzw. 31.03.JAHR], Fachbindung [STUDIENGANG], Zul. PB [DATUM (der Bescheinigung zum Probestudium)]
- 3) Notiz mit Matrikelnummer (bzw. Ausdruck SOS) in digitalem Semesterordner (Laufwerk I:\Ref.1.1\Beruflich Qualifiziert\Probestudium) zu dem Fall ablegen
- 4) Immatrikulationsunterlagen: Informationsschreiben (Fristen, Anforderungen, etc.) beilegen

D) Erfolgreiches Ende Probestudium

- 1) Leistungsübersicht der Probestudierenden kommt bis Fristende zu Sachbearbeitung
- 2) Sachbearbeitung prüft, ob Kriterien für erfolgreiches Probestudium erfüllt
- 3) positive Prüfung: Aufhebung Rückmeldesperre
- 4) SOS: Wiedervorlage -> Bemerkung mit Art „Probestudium“: PB bestanden am [DATUM], Fachbindung [STUDIENGANG], Zul. PB [DATUM (der Bescheinigung zum Probestudium)]

E) nicht erfolgreiches Ende Probestudium

- 1) Leistungsübersicht der Probestudierenden kommt bis Fristende zu Sachbearbeitung
- 2) Sachbearbeitung prüft, ob Kriterien für erfolgreiches Probestudium erfüllt
- 3) negative Prüfung: Exmatrikulation durchführen, Grund: endgültig nicht bestandene Prüfung
- 4) SOS: Wiedervorlage -> Bemerkung mit Art „Probestudium“: PB nicht bestanden, Fachbindung [STUDIENGANG], Zul. PB [DATUM (der Bescheinigung zum Probestudium)]